



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION
 UMWELT
 Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
 ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts

Brüssel 30/03/2022
 ENV.E.3/JL/ib/CHAP(2021)1034

[REDACTED]

Betr.: Ihre Beschwerde vom 25.02.2021 - CHAP(2021)01034

Sehr geehrte [REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihre unter dem Aktenzeichen CHAP(2021)01034 registrierte Beschwerde vom 25.02.2021 über die Nachmeldung des Arnsberger Waldes als EU-Vogelschutzgebiet. Vorab möchte ich mich für die lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

In Ihrer Beschwerde rügen Sie die fehlende Festsetzung des Arnsberger Waldes als EU-Vogelschutzgebiet. Sie tragen vor, dass die Kriterien des Auswahlkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt seien. Es handele sich für den Schwarzstorch um ein „Top-5-Gebiet“, der Schwarzstorch habe einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen und das Schutzziel sei nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 4 der Richtlinie 2009/147/EG *über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* (Vogelschutz-Richtlinie) erklären die Mitgliedsstaaten insbesondere die für die Erhaltung der im Anhang I aufgeführten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten. Die Mitgliedstaaten haben einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der geeignetsten Kriterien, welche zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten führen. Sie müssen jedoch diese Kriterien kontinuierlich anwenden, um sicherzustellen, dass alle „am besten geeignetsten Gebiete“ sowohl in Bezug auf die Anzahl als auch auf die Fläche ausgewiesen werden.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen gewählten Auswahlkriterien sind für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten geeignet. Alle Gebiete die von den Auswahlkriterien erfasst sind, werden daher vom Schutzbereich der Vogelschutz-Richtlinie erfasst. Eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist nach der Vogelschutz-RL

zwar erforderlich, jedoch ist der Schutz nach der Rechtsprechung zum sog. „faktischen Vogelschutzgebiet“ auch ohne Ausweisung gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG¹ und des EuGH² haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen, die sich aus der Festsetzung eines Vogelschutzgebietes ergeben, nämlich auch dann zu beachten, wenn sie das betreffende Gebiet nicht zum Vogelschutzgebiet erklärt haben, obwohl dies hätte geschehen müssen. Kommt ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten nicht nach, erfahren solche Gebiete bis zu ihrer ordnungsgemäßen Unterschutzstellung den strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie als sog. faktische Vogelschutzgebiete.

Sollte das Land Nordrhein-Westfalen Projekte – wie die von Ihnen genannte Windenergieplanung – entgegen den Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie planen, ist eine gerichtliche Überprüfung der Genehmigungsentscheidung möglich. Für die Feststellung eines faktischen Schutzgebietes bedarf es entgegen der NRW-Verwaltungsvorschrift ‚Habitatschutz‘³ keiner Beanstandung durch die Kommission. Die Angabe in der Verwaltungsvorschrift, dass es nach der dort zitierten Rechtsprechung⁴ einer Rüge durch die Kommission bedarf, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil das zu Grunde liegende Urteil einen anderen Fall betrifft, da es dort nicht um Vogelschutz-, sondern FFH-Gebiete geht.

Auch die gelegentlich geäußerte Annahme⁵, dass gegen das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes spreche, dass die von der Bundesrepublik Deutschland gemeldete Gebietskulisse der BSG nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL zwischenzeitlich von der Kommission akzeptiert worden sei, ohne dass etwa konkrete Defizite in Bezug auf bestimmte Arten geltend gemacht worden wären, entspricht nicht dem Verständnis der Europäischen Kommission. Im einstweiligen Unterlassen einer Rüge der Europäischen Kommission ist keine Zustimmung zur gesamten Gebietskulisse zu sehen. Für das Vorliegen eines (faktischen) Vogelschutzgebietes ist allein maßgeblich, ob es sich um eines der „am besten geeigneten Gebiete“ handelt.

Ich beabsichtige daher, Ihre Beschwerde nicht als Einzelbeschwerde weiterzuverfolgen, sondern zu schließen und vor allem die Annahmen zu den Grundsätzen der faktischen Vogelschutzgebiete in der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Landes NRW im Rahmen einer breiteren Diskussion mit den Behörden zu der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland zu thematisieren.

Sie haben die Gelegenheit zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, sofern Sie anderer Meinung sind und Informationen nachreichen möchten, die dies unterstützen.

¹BVerwG Urteil vom 27.03.2014, 4 CN 3.13, Rn. 17.

²EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C-355/90, Santona - Slg. 1993, I-4221 Rn. 22; EuGH, Urteil vom 18. März 1999 - Rs. C-166/97 - Slg. 1999, I-1719 Rn. 38; EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2000 - Rs. C-374/98 - Slg. 2000, I-10799 Rn. 47.

³[vv_habitatschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf \(nrw.de\)](#), S. 9.

⁴OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06.

⁵So z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.11.2019 – 8 C 10240/18, Rn. 143 – zitiert nach Juris.

Ich möchte Sie bitten, uns diese Informationen innerhalb von vier Wochen ab dem Erhalt dieses Schreibens zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission den Fall sonst zu den Akten legen.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Paul Speight
Referatsleiter